OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602494/6/SE

Datum:
Linz, 26. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von K Z, A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. März 2018, GZ: VStV/918300064352/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 am 8. Jänner 2018 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. März 2018, GZ: VStV/918300064352/2018, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. März 2018, GZ: VStV/918300064352/2018, wurde über K Z, Adresse (in der Folge: Beschwerdeführer), eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden) wegen Verletzung der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 am 8. Jänner 2018 in 4020 Linz, Promenade 11-13, verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 19. März 2019, hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Dies wurde damit begründet, dass zum Tatzeitpunkt eine Ladetätigkeit durchgeführt worden wäre.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 9. Mai 2018, eingelangt am 15. Mai 2018, zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 1. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Es war der Beschwerdeführer anwesend, die belangte Behörde hat nicht teilgenommen. Ferner wurde der amtshandelnde Polizeibeamte als Zeuge befragt.

Der Beschwerdeführer gab zusammenfassend an, dass seinem Unternehmen das Gebäude x gehöre. Zum Tatzeitpunkt habe er eine Wohnung im 5. Stock saniert bzw. renoviert. Dazu habe er ca. 40 Stück Marmorfliesen in der Größe von 60 × 50 cm im gegenständlichen Fahrzeug im Kofferraum transportiert, um diese in den 5. Stock des Gebäudes P 3 zu tragen. Er sei alleine gewesen und habe jede Marmorfliese aufgrund der Größe und des Gewichts einzeln tragen müssen. Zu diesem Zeitpunkt sei der Lift im Gebäude P 3 noch nicht in Betrieb gewesen.
Die Marmorfliesen seien in einem selbst gebastelten Holzgerüst stehend transportiert worden und mit einer Decke abgedeckt gewesen. Sie hätten sich über der hinteren Achse befunden. Von außen habe man die Marmorfliesen nicht gesehen.

Der Zeuge führte im Wesentlichen aus, dass ca. alle 20 Minuten Nachschau beim gegenständlichen Fahrzeug gehalten worden sei, am Fahrzeug (z.B. Radstellung) jedoch keine Veränderung festgestellt werden konnte. Von außen habe er auch keine Ladung im Fahrzeug gesehen. Ob Decken vorhanden waren, war ihm nicht mehr erinnerlich.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. April 2019.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer hielt am 8. Jänner 2018 zumindest in der Zeit von 16:00 bis 17:30 Uhr, in A, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x, im Bereich des Vorschriftszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“, weil er ca. 40 Marmorplatten in der Größe von 60 x 50 cm in das Gebäude x, in den 5. Stock, lieferte. Die Marmorplatten konnten aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts nur einzeln in das Gebäude x getragen werden. Aus diesem Grund und da der Lift nicht in Betrieb war, nahm die Lieferung der Marmorplatten einen größeren Zeitraum in Anspruch. Das Gebäude x ist im Besitz eines Unternehmens des Beschwerdeführers und wurde saniert bzw. renoviert.
Die Marmorplatten wurden im gegenständlichen Fahrzeug in einem selbst gebauten Holzgerüst stehend und von einer Decke bedeckt transportiert. Von außen war diese Ladung nicht erkennbar.
Der Beschwerdeführer hat zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Ladetätigkeit vorgenommen.

II.3. Es ist unbestritten geblieben, dass der Beschwerdeführer am 8. Jänner 2018, zumindest von 16:00 bis 17:30 Uhr, als Lenker in A, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“ gehalten hat.

Die Aussagen des Beschwerdeführers und des Zeugen waren glaubwürdig und nachvollziehbar und widersprachen sich nicht.
Der Beschwerdeführer führte schlüssig aus, dass er Marmorfliesen aus dem gegenständlichen Fahrzeug entlud. Diese waren in einem selbst gebauten Holzgerüst gesichert und von einer Decke abgedeckt über der hinteren Achse des Fahrzeuges verstaut, sodass die Marmorfliesen von außen nicht erkennbar waren. Dadurch konnte auch der Zeuge bei seinen Nachschauen keine Veränderungen beim gegenständlichen Fahrzeug bemerken.
Die lange Zeitdauer der Entladung ist damit zu begründen, dass die Marmorfliesen aufgrund von Größe und Gewicht einzeln in das Gebäude zu tragen waren, was völlig nachvollziehbar ist. Überdies war der vorhandene Lift noch nicht in Betrieb.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt daher als erwiesen, dass der Beschwerdeführer zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Ladetätigkeit ausführte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und Parken ist verboten
a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 8. Jänner 2018, zumindest von 16:00 bis 17:30 Uhr, als Lenker in A, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“ gehalten. Er führte zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Ladetätigkeit (Entladen von Marmorfliesen) durch. Der objektive Tatbestand der §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist somit nicht erfüllt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer